



Verbändebeteiligung – UN-Hochsee- schutzabkommen (BBNJ) Gesetzgebungs- verfahren (Ratifizierung und Umsetzung)

Stellungnahme der Ständigen Senatskommission
für Grundsatzfragen der biologischen Vielfalt
(SKBV) der Deutschen Forschungsgemeinschaft
(DFG)

Deutsche Forschungsgemeinschaft e.V.

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn
Postanschrift: 53170 Bonn
Telefon: +49 228 885-1
Telefax: +49 228 885-2777
postmaster@dfg.de
www.dfg.de

Alle Publikationen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) werden sorgfältig erarbeitet. Dennoch übernehmen Autor*innen und Herausgeber*innen ebenso wie die DFG in keinem Fall, einschließlich des vorliegenden Werkes, für die Richtigkeit von Angaben, Hinweisen und Ratschlägen sowie für eventuelle Druckfehler irgendeine Haftung.

Die Wiedergabe von Warenbezeichnungen, Handelsnamen oder sonstigen Kennzeichen in diesem Dokument berechtigt nicht zu der Annahme, dass diese frei benutzt werden dürfen. Vielmehr kann es sich auch dann um eingetragene Warenzeichen oder sonstige gesetzlich geschützte Kennzeichen handeln, wenn sie nicht eigens als solche markiert sind.

Der Text dieser Publikation wird unter der Lizenz Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International (CC BY-SA 4.0) veröffentlicht. Den vollständigen Lizenztext finden Sie unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.de>.



Ausgearbeitet von (in alphabetische Reihenfolge): [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

September 2025

Kontakt:
[REDACTED]

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	4
1 Zusammenfassende Bewertung	5
2 Zum Ausführungsgesetzentwurf im Einzelnen	8
2.1 § 2 Begriffsbezeichnungen	8
2.2 § 3 Anwendungsbereich	9
2.3 Einfügung eines neuen § 4: Nationales Dialog- und Beratungsforum	10
2.4 § 4 Anwendungsbereich	11
2.5 § 5 Anzeige- und Mitteilungspflichten vor der In-situ-Sammlung maringenetischer Ressourcen	11
2.6 § 6 Mitteilungspflicht nach der In-situ-Sammlung maringenetischer Ressourcen ..	12
2.7 § 7 Kennzeichnungs- und Berichtspflichten	12
2.8 § 8 Nutzung	12
2.9 § 11 Erstellung, Konsultation und Beurteilung von Vorschlägen für gebietsbezogene Managementinstrumente	13
2.10 § 13 Allgemeine Genehmigungspflicht.....	13
2.11 § 15 UVP-Pflicht.....	13
2.12 § 22 Platzhalter	13
2.13 § 23 Einziehung.....	14
2.14 § 25 In-Kraft-Treten	14

1 Zusammenfassende Bewertung

Die Ständige Senatskommission für Grundsatzfragen der biologischen Vielfalt (SKBV) der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) hat im Jahr 2021 eine spezielle Arbeitsgruppe zum Thema „Biodiversity Beyond National Jurisdiction“ eingerichtet, die seitdem den Prozess der Entwicklung des Übereinkommens über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse (i.F. Übereinkommen) eng verfolgt. Die Arbeitsgruppe erarbeitet Stellungnahmen der SKBV zu den BBNJ-Verhandlungen und setzt sich nachdrücklich für gute Rahmenbedingungen der Meeresforschung ein, der im Übereinkommen eine besondere Relevanz für den Meeresschutz zugesprochen wird. Im Rahmen der Verbändeanhörung wird an dieser Stelle vor allem auf die im April 2024 erschienene Stellungnahme „[Nationaler Ratifizierungsprozess des neuen UN-Abkommens zum Schutz der Biodiversität der Hohen See \(BBNJ\)](#)“ verwiesen.

Die Bundesrepublik Deutschland besitzt eine starke und leistungsfähige Meeres- und Hochseeforschung, die im internationalen Vergleich Spitzenwissenschaft liefert. Es ist der SKBV daher wichtig, dass diese führende Position der deutschen Meeres- und Hochseeforschung sowie die nachgehende wissenschaftliche Nutzung der auf der Hohen See gewonnenen Proben und insbesondere Daten durch andere Forschungsbereiche nicht durch die Umsetzung des Übereinkommens beschränkt oder behindert wird.

Die SKBV begrüßt grundsätzlich, dass Deutschland zeitnah beabsichtigt, mit dem „Entwurf für ein Gesetz zu dem Übereinkommen vom 19. Juni 2023 im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse“ (i.F. Vertragsgesetz-E) und dem „Gesetz zur Ausführung des Übereinkommens im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse“ (i.F. Ausführungsgesetz-E) das BBNJ-Abkommen, das am 17. Januar 2026 in Kraft treten wird, zu ratifizieren. Die SKBV begrüßt auch, dass sich der Ausführungsgesetzesentwurf weitgehend an den Vorgaben des Übereinkommens orientiert und dieses in vielen Fällen 1:1 in deutsches Recht umsetzt.

Es sollte aber vermieden werden, dass Vertrags- und Ausführungsgesetz vor Inkrafttreten des UN-Hochseeübereinkommens am 17. Januar 2026 in Kraft treten. Dies könnte dadurch erzielt werden, dass das Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes von einer entsprechenden Bedingung abhängig gemacht wird.

Die SKBV begrüßt darüber hinaus (siehe Vertragsgesetz-E, S. 48), dass Deutschland – ebenso wie die Europäische Union – beabsichtigt, bei der Ratifikation des Übereinkommens von der fakultativen Ausnahme des Art. 70 i.V.m. Art. 10 Abs. 1 des Übereinkommens Gebrauch zu machen, um eine rückwirkende Anwendung des Übereinkommens auf die Nutzung maringenetischer Ressourcen und digitaler Sequenzinformationen über maringenetische Ressourcen von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse, die vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens gesammelt oder generiert wurden, auszuschließen.

Auch wird begrüßt, dass nach dem Verständnis Deutschlands in Bezug auf Art. 5 Abs. 2 des Übereinkommens es im Anwendungsbereich des Antarktischen Vertragssystems (Antarctic Treaty System) nur insoweit und solange zur Anwendung kommt, bis entsprechende Regelungen in das Antarktische Vertragssystem eingefügt werden.

Nicht befürwortet werden kann, dass der für die Wissenschaft durch das Ausführungsgesetz entstehende Erfüllungsaufwand im Ausführungsgesetz-E bislang nicht erwähnt und quantifiziert wird. Dies stellt eine Diskrepanz zum BBNJ-Abkommen dar, das diese Kosten ausdrücklich hervorhebt (Art. 14 Abs. 4 lit. b, c BBNJ-Abkommen). Zusätzliche Kosten entstehen danach unter anderem für die Unterhaltung von Genbanken, Biorepositorien und Datenbanken, in denen Proben, Daten oder Informationen aufbewahrt werden, sowie für die Gewährung des Zugangs zu den maringenetischen Ressourcen, Daten oder Informationen. Zusätzlich werden die Anzeige-, Mitteilungs-, Kennzeichnungs- und Berichtspflichten des Teil II des Ausführungsgesetz-E finanziell (z.B. Personalkosten) erheblich zu Buche schlagen. Im Übrigen kommen Kosten hinzu, die durch die Ausarbeitung und Weitergabe von Informationen gemäß dem neuen Gesetz (z. B. in Form von Empfehlungen oder Richtlinien) an die betroffenen Institutionen, Organisationen und einzelnen Wissenschaftler*innen entstehen werden. Die entstehenden Kosten stellen je nach betroffener Institution zum Teil einen Eingriff in die Haushalte der Länder dar und können möglicherweise auch dazu führen, dass etwaige Gebühren für Nutzer*innen steigen werden. Es ist wichtig, dass nicht nur die Kosten für den Erfüllungsaufwand gelistet, sondern auch zukünftig Mittel für die in der Wissenschaft entstandenen Kosten bereitgestellt werden.

Die SKBV schlägt entsprechend der im Jahr 2024 veröffentlichten Stellungnahme die Einrichtung eines nationalen Dialog- und Beratungsforums vor. Wenn dem Forum eine fachwissenschaftliche Unterstützung bei der Konkretisierung etwa unbestimmter Rechtsbegriffe und behördlicher Gestaltungsspielräume (z.B. Ermessen) des Ausführungsgesetz-E, bei der Überwindung von Problemen seiner Umsetzung in der wissenschaftlichen Forschung und Praxis und der Vereinheitlichung des Vollzugs zukäme, würde dies die Umsetzung des Ausführungsgesetz-E und letztlich des Übereinkommens bedeutend erleichtern (s. Ausführungen zu § 4).

Die SKBV weist darauf hin, dass die internen Konsultationen innerhalb der DFG und den von dem Gesetz betroffenen Institutionen und Organisationen im Rahmen der sehr kurzen Kommentierungsfrist bis 26.09.2025 nicht abgeschlossen werden konnten. Falls nach dieser Frist noch weiterer Überarbeitungsbedarf gesehen wird, behält sich die SKBV vor, diesen separat an BMUKN Referat WII2 weiterzuleiten.

2 Zum Ausführungsgesetzesentwurf im Einzelnen

Die Vorschläge der SKBV für Änderungen des Ausführungsgesetzesentwurfs werden nachfolgend im Einzelnen aufgeführt und begründet.

2.1 § 2 Begriffsbezeichnungen

Es sollte eine weitere Nummer in § 2 eingefügt werden, die die Nutzung der marinen genetischen Ressourcen legaldefiniert. Die Definition sollte sich an Art. 1 Nr. 14 des Übereinkommens orientieren. Dies erscheint aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit sinnvoll, da in Teil II des Ausführungsgesetzes ein eigenständiger Paragraph (§ 8 Ausführungsgesetz-E) der Nutzung gewidmet ist. Dort fehlt eine entsprechende Definition dessen, was unter Nutzung zu verstehen ist.

Die SKBV fragt sich, weshalb digitale Sequenzinformationen (DSI) in § 4 Ausführungsgesetz-E definiert werden. Das Übereinkommen sieht demgegenüber keine Definition vor. Im Rahmen der Biodiversitätskonvention und der Verhandlungen zu einem Access-and-Benefit-Sharing für DSI fehlt es angesichts der rasanten wissenschaftlichen Entwicklung wohl bewusst an einer Definition. Die deutsche Festlegung einer solchen Definition birgt die Gefahr, dass eine zum späteren Zeitpunkt auf völkerrechtlicher Ebene erlassene Definition nicht mit der nationalen Definition übereinstimmt. Die Herausnahme oder zumindest die flexiblere Gestaltung der Definition würde verhindern, dass eine nationale DSI-Definition letztlich zu eng ist und zu einer inkohärenten Rechtssetzung und -anwendung führt.

Darüber hinaus fragt sich die SKBV, weshalb digitale Sequenzinformationen und ihre Nutzung in § 4 Ausführungsgesetz-E, nicht aber in § 2 Ausführungsgesetz-E (Begriffsbestimmungen) definiert werden. Dies erweckt den Eindruck, dass die Definition allein Anwendung in Teil II des Ausführungsgesetz-E Anwendung findet. Da der Begriff digitale Sequenzinformationen jedoch auch außerhalb von Teil II verwendet wird, kann dies zu Rechtsunsicherheiten bei der Verwendung des Begriffs führen.

Im Übrigen ist der in § 2 S. 2 Ausführungsgesetz-E enthaltene Verweis auf die nicht in § 2 S. 1 Ausführungsgesetz-E genannten Begriffsbestimmungen nach Art. 1 des Übereinkommens höchst anwendungsunfreundlich. Dies führt dazu, dass stets ein Abgleich mit dem Text des Übereinkommens erforderlich ist. Auch fragt sich die SKBV, weshalb einige Begriffsdefinitionen im selben Wortlaut aus Art. 1 des Übereinkommens in § 2 S. 1 Ausführungsgesetz überführt wurden

und einige nicht. Eine Übernahme aller im Übereinkommen definierten Begriffe in § 2 Ausführungsgesetz-E wäre dagegen anwendungsfreundlich und erstrebenswert.

2.2 § 3 Anwendungsbereich

§ 3 Abs. 1 Ausführungsgesetz-E sieht eine räumliche Beschränkung des Anwendungsbereichs dergestalt vor, dass vom Ausführungsgesetz-E allein solche Tätigkeiten umfasst sind, die in Gebieten außerhalb deutscher Hoheitsbefugnisse stattfinden. Gleichwohl regelt § 4 Ausführungsgesetz-E ebenfalls einen Anwendungsbereich für die mit marinen Ressourcen und DSI im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten. Dies scheint sich auf nachgelagerte Nutzungen unabhängig vom räumlichen Anwendungsbereich zu beziehen.

Zudem erstreckt sich nach § 3 Absatz 1 Ausführungsgesetz-E der Anwendungsbereich des Ausführungsgesetz-E nicht allein auf Tätigkeiten, die deutschen Hoheitsbefugnissen unterliegen, sondern auch auf solche Tätigkeiten, die der deutschen Kontrolle unterliegen. Es ist unklar, was mit letzterer Alternative gemeint ist. Dies sollte zumindest in der Begründung konkretisiert werden.

Der Ausführungsgesetz-E sieht in § 3 Abs. 2 vor, dass das Gesetz mit Ausnahme von Teil II (marinen Ressourcen) keine Anwendung findet auf Schiffe oder Luftfahrzeuge, die dem Bund oder den Ländern gehören oder von ihnen eingesetzt sind und die zum gegebenen Zeitpunkt im Staatsdienst ausschließlich für andere als Handelszwecke genutzt werden. Die meisten deutschen Forschungstätigkeiten auf der Hohen See werden mit deutschen Forschungsschiffen durchgeführt, auf die diese Definition zutrifft. Für diese Tätigkeiten würden folglich die Regularien und Verpflichtungen im Teil 3 (Maßnahmen wie gebietsbezogene Managementinstrumente einschließlich Meeresschutzgebiete) und Teil 4 (Genehmigungspflicht, Umweltverträglichkeitsprüfungen) des Ausführungsgesetzes nicht gelten. Die SKBV begrüßt diese Begrenzung des Anwendungsbereichs ausdrücklich.

Die SKBV weist in diesem Zusammenhang aber darauf hin, dass wissenschaftliche Forschungstätigkeiten auf der Hohen See auch von anderen Schiffen durchgeführt werden, die nicht im Bund-, Länder- oder Staatsdienst stehen. Dies ist z. B. der Fall, wenn Touristen- oder Handelsschiffe oder auch Segelyachten im Rahmen der vom BMFTR geförderten *science-industry collaboration* SOOP (Shaping an Ocean Of Possibilities) wissenschaftliche Untersuchungen auf der Hohen See durchführen. Für diese wissenschaftlichen Forschungstätigkeiten würde der Teil 3 und vor allem der Teil 4 des Ausführungsgesetzes gelten. Da die meisten dieser wissenschaftlichen Untersuchungen unter Art. 13 Abs. 2 fallen, bestünde hier nur eine Notifizierungs- aber keine Genehmigungspflicht.

Der räumliche Anwendungsbereich nach § 3 des Ausführungsgesetz-E könnte als ein Widerspruch zu Teil II, insbesondere § 4 Ausführungsgesetz-E, verstanden werden. Teil II (maringenetische Ressourcen) des Ausführungsgesetz-E betrifft durch die sehr allgemein gehaltenen Definitionen von „maringenetischen Ressourcen“ und deren „Nutzung“ fast alle biologischen Forschungstätigkeiten auf der Hohen See, aber ggf. auch geowissenschaftliche und ozeanographische Probenahmen, die später in der landseitigen biologischen Forschung nachgenutzt werden können. Im Gegensatz zum Nagoya Protokoll sieht das Gesetz keine Genehmigungspflicht für diese Tätigkeiten vor. Dies wird von der SKBV begrüßt. Allerdings enthält der Teil II umfangreiche Regelungen bzgl. Anzeige-, Mitteilungs-, Kennzeichnungs- und Berichtspflichten für maringenetische Ressourcen, deren Umsetzung und Einhaltung einen erheblichen Erfüllungsaufwand auf Seiten der Forscher*innen und der Forschung erzeugt. Insbesondere die Pflichten bei der Nutzung von digitalen Sequenzinformationen entsprechen einem Track-and-Tracing-Ansatz. Angesichts der Tatsache, dass auch außerhalb der Meeresforschung lebenswissenschaftliche Forschung in großer Breite BBNJ-relevante digitale Sequenzinformationen nutzt, könnte § 4 Ausführungsgesetz-E so verstanden werden, dass viele Forschungsbereiche diesen Pflichten unterliegen. Beispielhaft kann hier Forschung an Photosyntheseprozessen oder auch mikrobielle Forschung genannt werden, deren Fokus weit außerhalb der Meeresforschung liegt. Die SKBV empfiehlt klarzustellen, dass außerhalb des räumlichen Anwendungsbereichs des Ausführungsgesetz-E keine gemäß Teil II bestehende Anzeige-, Mitteilungs-, und Kennzeichnungs- und Berichtspflichten für Nutzer*innen von etwa DSI aus maringenetischen Ressourcen bestehen.

2.3 Einfügung eines neuen § 4: Nationales Dialog- und Beratungsforum

Eine gesetzliche Verankerung der Einrichtung eines nationalen fachwissenschaftlichen Dialog- und Beratungsforums ist für die Befolgung des Gesetzes durch die Normadressaten, Kontrolle durch die zuständigen Behörden und letztlich für die erfolgreiche Umsetzung des Übereinkommens unabdingbar. Die Notwendigkeit eines solchen Dialog- und Beratungsforums wurde schon in der Stellungnahme [„Nationaler Ratifizierungsprozess des neuen UN-Abkommens zum Schutz der Biodiversität der Hohen See \(BBNJ\)“](#) im April 2024 von der Ständigen Senatskommission für Grundsatzfragen der biologischen Vielfalt (SKBV) der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) hervorgehoben und ausführlich begründet. Orientiert werden könnte sich etwa an § 4 GenTG oder § 23 ROG, die die Einrichtung einer Kommission bzw. eines Beirates vorsehen.

Aufgabe des nationalen fachwissenschaftlichen Dialog- und Beratungsforums könnte sein, das zuständige Bundesministerium hinsichtlich Problemen bei der Befolgung des Ausführungsgesetz-E für Forscher*innen und Universitäten sowie außeruniversitäre Institute und in grundsätzlichen Fragen der Umsetzung zu beraten. Das Forum könnte etwa beratend tätig werden, indem es konkretisiert, welche Arten von Proben als maringenetische Ressourcen gelten und was unter „Zugang zu digitalen Sequenzinformationen“ zu verstehen ist (insbesondere mit Blick auf die Berichtspflichten der Datenbanken); indem es erörtert, ob eine Geringfügigkeitsschwelle im Rahmen des § 5 Ausführungsgesetz-E sinnvoll ist; indem es analysiert, ob die Pflichten des Teil II Ausführungsgesetz-E auch bei gespiegelten Datensätzen gelten; sowie indem es klarstellt, welche Regelungen für sogenannte *ships of opportunity* gelten.

Berufen werden sollten Vertreter*innen aus relevanten Bereichen aus der Wissenschaft und Praxis.

Die nachfolgenden Paragraphen und die Verweise innerhalb des Ausführungsgesetz-E müssten bei Einfügung eines neuen § 4 Ausführungsgesetz-E entsprechend angepasst werden.

2.4 § 4 Anwendungsbereich

Die hier in § 4 erfolgte Definition des Begriffs „digitale Sequenzinformationen“ sollte entfallen (s. dazu Anmerkungen oben zu § 2 Begriffsbezeichnungen).

2.5 § 5 Anzeige- und Mitteilungspflichten vor der In-situ-Sammlung maringenetischer Ressourcen

Weder ergibt sich aus dem Wortlaut des § 5 Ausführungsgesetz-E noch aus der entsprechenden Gesetzesbegründung, wer die zur Anzeige verantwortliche Person ist. Dies führt zu erheblichen Rechtsunsicherheiten und sollte zumindest in der Gesetzesbegründung klargestellt werden.

Zudem ist unklar, weshalb § 5 Abs. 1 Nr. 1, 3 Ausführungsgesetz-E den Wortlaut des Übereinkommens, das von Programmen spricht, auf Forschungsprogramme beschränkt.

In § 5 Abs. 2 Ausführungsgesetz-E ist die Rede von Informationen nach Absatz 1 Satz 1, wenn gleich die zu teilenden Informationen in Absatz 1 Satz 2 aufgeführt sind. Dies ist zu ändern. Dasselbe gilt für Absatz 3.

Nach § 5 Abs. 3 Ausführungsgesetz-E sollten Änderungen statt dem Bundesamt für Naturschutz – entsprechend des Gesetzes zum Antarktisvertrag – dem Umweltbundesamt mitzuteilen sein. Es bedarf eines Zusatzes, dass das Umweltbundesamt die Informationen an das Bundesamt für Naturschutz weiterleitet. Im Übrigen spricht der Wortlaut von „Aktualisierungen dieser Informationen nach Satz 3“, wobei wohl „wesentliche Änderungen“ gemeint sind. Der Wortlaut sollte entsprechend angepasst werden.

2.6 § 6 Mitteilungspflicht nach der In-situ-Sammlung marinen genetischer Ressourcen

Ebenso wie in § 5 Ausführungsgesetz-E sollte auch in § 6 Ausführungsgesetz-E spezifiziert werden, wer als verantwortliche Person gilt.

2.7 § 7 Kennzeichnungs- und Berichtspflichten

In § 7 Abs. 1 und 2 sollte in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen ein Zusatz eingefügt werden, aus dem hervorgeht, dass nur Repositorien und Datenbanken, die der deutschen Hoheitsbefugnis unterstehen, tatbestandlich sind.

Es ist darauf hinzuweisen, dass öffentlich zugängliche Datenbanken ihre Inhalte auch auf internationaler Ebene spiegeln. Somit kommt es zu großen Datenmengen in Deutschland angesiedelter Datenbanken, die aus Nicht-Mitgliedsstaaten stammen und bei der Datenerfassung nicht den hier vorgegebenen Pflichten unterliegen. Umgekehrt können unter deutscher Hoheitsbefugnis gesammelte Daten fachüblich an Datenbanken in Nicht-Mitgliedsstaaten übermittelt werden. Die hier genannten Verpflichtungen zur Kennzeichnung und Berichterstattung sollten dies in der Umsetzung beachten.

2.8 § 8 Nutzung

Ähnlich wie in § 7 Ausführungsgesetz-E muss hier in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen eingefügt werden, dass allein natürliche oder juristische Personen, die der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegen, vom Tatbestand erfasst sind.

Fraglich ist, wer Nutzer i.S.d. § 8 Abs. 2 Ausführungsgesetz ist. Dies sollte zumindest in der Gesetzesbegründung konkretisiert werden.

In Bezug auf die Nutzung digitaler Sequenzinformationen ist anzumerken, dass es einer deutlichen Konkretisierung bedarf, ab wann eine bestimmte DSI-Nutzung für eine wissenschaftliche Publikation von Relevanz für eine Mitteilung ist, da es häufig Publikationen zu großen molekularbiologischen Analysen gibt, die sehr viele Gensequenzen einbeziehen. Das fachwissenschaftliche Dialog- und Beratungsforum kann behilflich sein, die gute wissenschaftliche Praxis im Bereich der DSI-Nutzung zu erläutern.

Es ist unklar, warum die deutsche Gesetzgebung von der Meldung bei Patenten von dem Abkommen (Art. 12 Abs. 8 lit.a BBNJ-Abkommen), abweicht, diese Pflicht aber für die Publikationen beibehält. Aus Sicht der Forschung erschließt sich diese Entlastung allein bei Patenten, nicht jedoch bei wissenschaftlichen Veröffentlichungen, nicht.

2.9 § 11 Erstellung, Konsultation und Beurteilung von Vorschlägen für gebietsbezogene Managementinstrumente

Es muss schon bei der Erstellung des Bewirtschaftungsplans geklärt werden (z.B. mit Hilfe des Dialogs und Beratungsforums), wer Tätigkeiten i.S.d. § 11 Abs. 2 Nr. 6 Ausführungsgesetz durchführen kann/soll und wie diese finanziert werden.

2.10 § 13 Allgemeine Genehmigungspflicht

Unklar ist, wen die Anzeigepflicht aus § 13 Abs. 1 S. 2 Ausführungsgesetz trifft. Dies sollte jedenfalls in der Gesetzesbegründung spezifiziert werden.

2.11 § 15 UVP-Pflicht

Bei der Zusammenstellung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse und Informationen (Absatz 3) kann das fachwissenschaftliche Dialog- und Beratungsforum behilflich sein und sollte konsultiert werden.

2.12 § 22 Platzhalter

Der Inhalt dieser Vorschrift ist der SKBV bedauerlicherweise derzeit nicht bekannt. Die Einfügung eines Platzhalter-Paragrafen entspricht nicht der guten Gesetzgebung, wenn Gesetzentwürfe in die Verbändeanhörung gegeben werden, da zu einem solchen Platzhalter keine Stellungnahme

erfolgen kann. Es bleibt unklar, ob die Vorschrift bereits vorhanden war – etwa in früheren Referentenentwürfen – und später (bewusst) in dem Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden soll. Dann fehlte dieser Vorschrift eine Stellungnahme aus der Verbändeanhörung. Die SKBV bittet in einem solchen Fall um die Möglichkeit, später gesondert Stellung nehmen zu können.

In systematischer Zusammenschau mit § 21 (Bußgeldvorschriften) und § 23 Ausführungsgesetz-E, der auf eine Strafvorschrift Bezug nimmt, steht zu befürchten, dass mit § 22 Ausführungsgesetz-E ein Straftatbestand geschaffen werden soll(te). Dies kann nicht befürwortet werden: Verstöße gegen Pflichten des Ausführungsgesetz-E begründen nicht einen derartigen Unrechtsvorwurf, dass eine Strafwürdigkeit begründet erscheint.

2.13 § 23 Einziehung

Der Zusatz „oder Straftat“ ist zu streichen, führt doch § 21 Ausführungsgesetz-E lediglich Ordnungswidrigkeiten auf. Zudem verweist § 23 Ausführungsgesetz-E fälschlicherweise auf § 22 Ausführungsgesetz-E, wenngleich die Ordnungswidrigkeiten in § 21 Abs. 1 Ausführungsgesetz-E aufgeführt sind. Es scheint sich um ein redaktionelles Versehen zu handeln.

2.14 § 25 In-Kraft-Treten

Ähnlich wie das Vertragsgesetz (s.o.) sollte auch das Ausführungsgesetz erst nach Inkrafttreten des Übereinkommens in Kraft treten. Dies gelingt durch die Einfügung einer Bedingung.



Deutsche Forschungsgemeinschaft

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn

Postanschrift: 53170 Bonn

Telefon: +49 228 885-1

Telefax: +49 228 885-2777

postmaster@dfg.de

www.dfg.de